



Beitragsordnung des  
Turnvereins 1879 Hilpoltstein e.V.

## § 1 – REGELUNGSBEREICH

1. Diese Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren, die vom Hauptverein erhoben werden (§ 9 Nr. 1 der Satzung).
2. Die Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Genehmigung durch den Vorstand gesonderte Abteilungsbeiträge und -gebühren erheben (§ 9 Nr. 2 der Satzung). Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
3. Gebühren für zusätzliche Sportangebote können von den Abteilungen erhoben werden und bedürfen nicht der Zustimmung des Hauptvereins.

## § 2 – AUFNAHMEGEBÜHR

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt je Person EUR 10,--. Die Aufnahmegebühr wird auch beim Wiedereintritt erhoben.

## § 3 – JAHRESBEITRÄGE

Beitragssätze:

Gültig ab 01.07.2019, beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 05.04.2019.

Kinder unter 7 Jahren	EUR 38,--
Jugendliche unter 18 Jahren	EUR 60,--
Erwachsene ab 18 Jahren	EUR 99,--
Senioren ab 65 Jahren, Versehrte	EUR 79,--
Familienbeitrag mit Kindern bis 18 Jahre	EUR 162,--
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landessportverbandes e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft, die GEMA und der kostenlose Bezug der Vereinsnachrichten enthalten.

Jugendlichenbeiträge, bzw. Kinderbeiträge werden letztmals in dem Jahr fällig, in dem das Mitglied das 18. bzw. 7. Lebensjahr vollendet.

Ermäßigt sind alle erwachsenen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die eine Vollzeitschule besuchen, ein Vollzeitstudium absolvieren, in einem Ausbildungs-verhältnis stehen, ein freiwilliges soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst machen.

Um diese Ermäßigung in Anspruch nehmen zu können, müssen die entsprechenden Bescheinigungen selbständig und recht-zeitig bis spätestens 31. Mai (für das erste Halbjahr) und 30. November (für das zweite Halbjahr) eines jeden Jahres in der

Geschäftsstelle des Vereins vorgelegt werden. Nachträglich vorgelegte Bescheinigungen werden nicht rückwirkend berücksichtigt.

Jedes Familienmitglied ist bei einer Anmeldung einzeln zu melden.

Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4 – FÄLLIGKEIT, MAHN GEBÜHREN, UNTERJÄHRIGER EINTRITT

1. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren jeweils der Hälfte des Jahresbeitrags zum 01.01. und 01.07. (halbjährliche Zahlungsweise) jeden Jahres. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. und 31.07. jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
2. Bei Beitragsrückläufen kann neben den anfallenden Bankkosten eine Mahngebühr von EUR 5,-- erhoben werden.
3. Bei Eintritt in den Verein wird neben der Aufnahmegebühr der vollmonatliche Anteil des Beitrags bis zum Jahresende spätestens vier Wochen nach Vereinsbeitritt fällig. Als Eintrittsdatum gilt das eingetragene Datum auf der Beitrittserklärung links neben der Unterschrift.

#### § 5 – INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung in der Sitzung vom 18. April 2008 beschlossen und tritt am 18. April 2008 in Kraft.

geändert im April 2019 (Beiträge)  
geändert nach Beschluss JHV 09.10.2020

Elke Stöhr  
1. Vorsitzende